

Wahlordnung der Landesärztekammer Brandenburg

vom 29. Juli 2011

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 16. April 2011 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 2 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl.I, S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I, Nr. 33) geändert worden ist, folgende Wahlordnung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

vom 13. Juli 2011 (Az.: 22-6410/10) genehmigt worden.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlperiode dauert außer im Falle des § 17 HeilBerG vier Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.

(3) Die Wahl zur Kammerversammlung findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt.

(4) Die neue Kammerversammlung tritt spätestens am 75. Tage nach der Wahl zusammen.

§ 2 Zahl der zu wählenden Vertreter

(1) Nach § 13 Absatz 2 HeilBerG ist für je 150 Angehörige der Landesärztekammer Brandenburg ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

(2) Der Vorstand stellt die Zahl der Kammerangehörigen und die gemäß Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung nach Maßgabe von Absatz 3 fest.

(3) Für die Feststellung, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind, ist die Zahl der Kammerangehörigen maßgeblich, die am Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses erfasst sind.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

(2) Die Wahl wird schriftlich durchgeführt (Briefwahl).

(3) Das Gebiet des Landes Brandenburg umfasst einen Wahlkreis.

(4) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(5) Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, erfolgt abweichend von den Absätzen 1 und 4 die Wahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern des Vorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen der Landesärztekammer Brandenburg, soweit nicht die Bestimmungen des Absatzes 2 zutreffen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Kammerangehörige,

1. die infolge gerichtlicher Entscheidung gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 Heilberufsgesetz das Wahlrecht nicht besitzen,
2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerinnen und Betreuer die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede oder jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, die oder der am Wahltag mindestens drei Monate der Landesärztekammer Brandenburg angehört.

(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag

1. infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 HeilBerG),
3. hauptberuflich bei der Landesärztekammer Brandenburg oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind,
4. bei denen das Wahlrecht nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 ausgeschlossen ist.

§ 6 Wahlausschuss, Wahlleiterin oder Wahlleiter

(1) Der Kammervorstand beruft einen Wahlausschuss, der aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der Stellvertretung und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Für die Beisitzerinnen oder Beisitzer beruft der Kammervorstand Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die in einer festzulegenden Reihenfolge die Vertretung bei Bedarf übernehmen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen Kammerangehörige sein. Mitglied des Wahlausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Kammerversammlung bewirbt oder Vorstandsmitglied ist.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Sie oder er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung und mindestens zwei Besitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind.

(8) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses haben Kammerangehörige als Zuhörer Zutritt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat die oder der Vorsitzende Kammerangehörigen auf Anfrage mitzuteilen.

§ 7 Wahltag und Wahlankündigung

(1) Spätestens 4 Monate vor dem Wahltag macht der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg öffentlich bekannt

1. den Wahltag, an dem spätestens um 17.00 Uhr der Wahlbrief bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss,
2. die Anschrift des Wahlausschusses und die Namen seiner Mitglieder und
3. Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses.

(2) Die Landesärztekammer Brandenburg teilt der Aufsichtsbehörde den Wahltag mit.

§ 8 Wählerverzeichnis

Die Landesärztekammer Brandenburg legt aus dem Verzeichnis der Kammerangehörigen ein Wählerverzeichnis an, in das die wahlberechtigten Kammerangehörigen in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und privater Anschrift eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis muss jeweils eine zusätzliche Spalte für Vermerke über die Zusendung der Wahlunterlagen, die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

§ 9

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist von der Landesärztekammer Brandenburg drei Monate vor dem Wahltag für die Dauer von zehn Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsicht für Kammerangehörige im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus, Klinikum Frankfurt/Oder, Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam und in den Ruppiner Kliniken, Neuruppin auszulegen. Dies ist im Brandenburgischen Ärzteblatt bekanntzugeben.

(2) In der Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung ist auf die Möglichkeit, gegen das Wählerverzeichnis Einspruch zu erheben, hinzuweisen.

(3) Kammerangehörige, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzulegen und soll eine Begründung enthalten.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Soll dem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Kammermitgliedes stattgegeben werden, ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Entscheidung der oder dem Einsprechenden und der oder dem Angehörten innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist bekanntzugeben.

(5) Das Wählerverzeichnis darf nach Beginn der Auslegungszeit bis zu seinem Abschluss nur auf Grund eines Einspruchs, auf Grund durch die Landesärztekammer Brandenburg festgestellter Mängel oder durch die Aufnahme neuer Kammerangehöriger bzw. durch die Abgänge von Kammerangehörigen geändert werden. Alle Änderungen sind von einer oder einem hierzu Beauftragten der Landesärztekammer Brandenburg in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und zu unterschreiben.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der Eintragungen ab.

§ 10

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Sie sind dem Wahlausschuss einzureichen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist dabei auf ihre Voraussetzungen hin.

(3) Es ist bekannt zu geben,

1. wie viele Mitglieder voraussichtlich zu wählen sind,
2. den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge,
3. wie viele Unterschriften und welche weiteren Erklärungen dem Wahlvorschlag beizufügen sind,
4. wo bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr die Wahlvorschläge eingereicht werden können.

BEKANTMACHUNGEN

§ 11

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden. Die Wahlvorschläge können einen Namen tragen.

(2) Die Listen müssen die Bewerberinnen oder Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift enthalten.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einem Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer zur Kammerversammlung wahlberechtigt ist und schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich, sie ist dem Wahlvorschlag hinzuzufügen.

(4) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 20 wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Die Unterschriften sind persönlich vorzunehmen. Die Unterschriften sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Dem Wahlausschuss sind die Originallisten vorzulegen. Der Unterschrift muss Name, Vorname und die private Adresse in lesbarer Form beigefügt sein.

(5) Jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(6) Von den Unterzeichnern gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

(7) Die Landesärztekammer Brandenburg hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft nach Eingang eines Wahlvorschlages unverzüglich, ob selbiger den Anforderungen des Heilberufsgesetzes und dieser Wahlordnung entspricht. Werden behebbare Mängel festgestellt, ist dies der Vertrauensperson mitzuteilen, verbunden mit der Aufforderung, diese Mängel bis zur Entscheidung über die Zulassung zu beseitigen. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in mehreren Wahlvorschlägen benannt ist und diesen Benennungen schriftlich zugestimmt hat, kann nur auf dem Wahlvorschlag zugelassen werden, für den sie oder er sich binnen einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist schriftlich entscheidet. Entscheidet sie oder er sich nicht innerhalb der Frist, so ist sie oder er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt vor, wenn

1. die Form und Frist gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften vorhanden sind,
3. die Zustimmungserklärungen der Bewerber beigefügt sind,
4. keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber dem Wahlausschuss angehört.

§ 13

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge fest und gibt ihnen fortlaufende Nummern. Über die Nummernfolge entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einzelner Bewerberinnen oder Bewerber gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag entscheidet.

§ 14

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe und in der Reihenfolge der Nummern spätestens vier Wochen vor dem Wahltag öffentlich durch Aushang im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus, Klinikum Frankfurt/Oder, Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam, Ruppiner Kliniken, Neuruppin sowie im Brandenburgischen Ärzteblatt bekannt.

§ 15

Stimmzettel

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beschafft Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und Farbe.

(2) Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung die zugelassenen Wahlvorschläge mit den festgestellten Angaben der Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber und der ersten fünfzehn Bewerberinnen oder Bewerber der Listenwahlvorschläge. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld und auf der rechten Seite jeweils ein zusätzliches Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

§ 16

Übersendung der Wahlbriefe

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übersendet spätestens vier Wochen vor dem Wahltag jeder oder jedem im Wählerverzeichnis geführten Wahlberechtigten an dessen Privatanschrift

1. einen Stimmzettel,
2. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel“,
3. einen freigemachten verschließbaren Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Das wahlberechtigte Kammermitglied kennzeichnet persönlich auf dem Stimmzettel den Listen- oder den Einzelwahlvorschlag, dem es seine Stimme geben will.

(2) Die Wählerin oder der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn in dem Briefumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief bis zum Wahltag bis 17.00 Uhr beim Wahlausschuss eingeht.

§ 18

Eingang der Wahlbriefe

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie nach Beendigung der Wahl dem Wahlausschuss.

(2) Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Sie werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr oder ihm versiegelt und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist.

§ 19

Prüfung und Zählung der Stimmen

(1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis, legt die den Wahlbriefumschlägen entnommenen Wahlumschläge in eine Wahlurne und öffnet diese, sobald allen Wahlbriefumschlägen die Wahlumschläge entnommen sind.

Dann ermittelt der Wahlausschuss

1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei der Zählung nach Absatz 1 bleiben Stimmzettel mit Stimmen, die ungültig sind oder deren Gültigkeit zweifelhaft ist, zunächst unberücksichtigt. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf deren Rückseite, ob sie für gültig oder für ungültig erklärt worden sind und fügt sie der Wahl Niederschrift bei.

(3) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter stammen,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
4. der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
5. der Stimmzettel einen Zusatz, Vorbehalt oder eine sonstige Änderung enthält.

(4) Die Stimmabgabe einer Wählerin oder eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass sie oder er vor dem Wahltag stirbt, aus der Landesärztekammer Brandenburg ausscheidet oder das Wahlrecht verliert.

§ 20 Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt sind.

(2) Von der zu vergebenden Zahl der Sitze erhalten die einzelnen Wahlvorschläge so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zustehen (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Da ein Einzelwahlvorschlag nur einen Sitz erhalten kann, bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt. In diesem Falle findet eine neue Berechnung nach Absatz 2 unter den verbleibenden Wahlvorschlägen statt.

(4) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerberinnen oder Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerberinnen oder Bewerbern des Wahlvorschlages in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber und fordert sie auf, innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Gibt das gewählte Kammermitglied bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

(8) Lehnt ein gewähltes Kammermitglied die Annahme seiner Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle die nächstfolgende Bewerberin oder der nächstfolgende Bewerber desselben Wahlvorschlages. Erfolgte die Wahl über einen Einzelwahlvorschlag oder ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 21 Niederschrift und Bekanntgabe

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat über die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift aufnehmen zu lassen. Aus dieser müssen sich auch Ort und Zeit der Feststellung ergeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift zu unterzeichnen, der besondere Niederschriften als Anlagen beizufügen sind.

(2) Die Niederschriften, Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zwei Jahre ab dem Wahltag aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, so sind die Unterlagen auch über zwei Jahre hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens insoweit aufzubewahren, als sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Wahl mit und gibt es im Brandenburgischen Ärzteblatt bekannt.

§ 22 Verlust eines Sitzes in der Kammerversammlung

(1) Ein Mitglied verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung

1. durch Verzicht, der dem Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg gegenüber schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit gemäß § 5,
3. durch Ungültigkeit des Erwerbs.

(2) Über den Verlust der Mitgliedschaft

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 beschließt der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Vorstandes, die bei ihm mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und dem von dem Verlust des Sitzes betroffenen Mitglied der Kammerversammlung zuzustellen;
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Das Mitglied scheidet aus der Kammerversammlung mit der Rechtskraft der Entscheidung aus.
3. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23 Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach § 20 Abs. 8 und des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 entscheidet auf Einspruch die Kammerversammlung.

(2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruch gegen die Feststellungen nach § 20 Abs. 8 und § 22 Abs. 2 Nr. 1 kann nur das betroffene Kammermitglied, in den übrigen Fällen jede oder jeder wahlberechtigte Kammerangehörige einlegen.

(3) Ein Einspruch der oder des Betroffenen ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung beim Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg, in den übrigen Fällen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(4) Wahlleiterin oder Wahlleiter und Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg haben einen Einspruch mit ihrer Stellungnahme der Kammerversammlung unverzüglich vorzulegen. Die Kammerversammlung entscheidet unverzüglich über den Einspruch und insoweit über die Gültigkeit der Wahl.

(5) Die Kammerversammlung entscheidet nach folgenden Grundsätzen:

1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines gewählten Kammermitgliedes für ungültig erachtet, so gilt dieses als nicht gewählt. An dessen Stelle tritt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, die oder der ihm im Wahlvorschlag folgt.
2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl insoweit für ungültig zu erklären.

(6) Die Entscheidung der Kammerversammlung ist demjenigen Kammermitglied, das Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied der Kammerversammlung, dessen Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

§ 24 Wahlwiederholung

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtsbeständigkeit oder Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine neue Kammerversammlung gewählt wird.

§ 25 Ende der Tätigkeit der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und des Wahlausschusses

(1) Die Tätigkeit des Wahlausschusses und der Beisitzer des Wahlausschusses endet mit der rechtsbeständigen oder rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Die Tätigkeit der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertretung endet unabhängig von der Wahlperiode der Kammerversammlung mit dem Tage der Bestellung einer neuen Wahlleiterin oder eines neuen Wahlleiters oder einer neuen Stellvertretung.

§ 26 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung können auch durch Rundschreiben der Landesärztekammer Brandenburg erfolgen.

§ 27 Anordnung von Neuwahlen gemäß § 17 HeilBerG

(1) Die Anordnung von einer Neuwahl der Kammerversammlung ist bei der Aufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von so vielen Kammerangehörigen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein, dass ihre Zahl zwei Drittel der Wahlberechtigten zur letzten Wahl beträgt.

(2) Ist der Antrag zulässig, bestimmt die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags den Wahltag. Die Wahl muss spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrages stattfinden.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 28 Kosten

Die Kosten der Wahl trägt die Landesärztekammer Brandenburg.

§ 29 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. Juni 2003 (BÄB 2003, Heft 8, S. 25 ff.), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 10. Oktober 2008 (BÄB 2009, Heft1, S. 28) außer Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 13. Juli 2011

Ministerium für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

i.A.
Kathrin Küster

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 29. Juli 2011

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg
Dr. med. Udo Wolter